

Ausfahrt vom Sonntag, 28. September 2014

Teilnehmer: Hanspeter Schraner (Tourleiter), Agi und Stefan Hänggi, Peter Zeier, Peter Stebler, Dieter Wildhaber, Daniel Häner und Renate Braun, Werner Bugmann, Beda Bugmann, Doris und Guido Hofer, Geri Strohmeier und Nico, Sandro Altermatt, Franz Borer, Ueli Hänggi mit Sohn, José dos Santos, Martin Schwyzer.

Ein Konvoi von 15 Motorrädern (insgesamt 20 Personen) machte sich am Sonntag auf den Weg Richtung Berner Oberland. Um 08.00 Uhr war Abfahrt nach Egerkingen – Autobahn bis Raststätte Neuenkirch (Kaffeehalt) – Weiterfahrt über den Brünigpass nach Rosenlau. Auf der schmalen Bergstrasse war Vorsicht angebracht, da viele Wanderer unterwegs waren.

Unsere Sonderbewilligung der Einwohnergemeinde Grindelwald verlieh uns den VIP-Status. Die Strasse über die grosse Scheidegg ist sonst nur den Postautos vorbehalten. Im Berghotel grosse Scheidegg wurde uns ein hervorragendes Mittagessen serviert. Anschliessend konnten wir die schöne Bergwelt bei herrlichem Herbstwetter geniessen. Die Talfahrt nach Grindelwald konnte nach der Abfahrt des Postautos unter die Räder genommen werden. Mit geringer Geschwindigkeit, aber voller Konzentration, konnten wir nochmals die einmalige Gegend bewundern. In Grindelwald machten wir nochmals Halt, den Kaffee oder das Dessert draussen an der Sonne haben wir genossen.

Die Heimfahrt verlief ohne Zwischenfall, der Ausflug war suupper!!

Dank an Hanspeter für die Organisation.

Agi Hänggi



Bewilligung für Gäste: BERGHOTEL GROSSE SCHEIDEGG

Einzelfahrbewilligung GROSSE SCHEIDEGG

Strecke: Grindelwald – Grosse Scheidegg-Meiringen

Datum: 28.09.2014

Fahrzeug: **Motorräder**

Kontrollschild: SO 2623 SO 2947 SO 2552 SO 4517 SO 20715 BL 15917 SO 1240
SO 13687 SO 1836 SO 6314 SO 2351 SO 2494 SO 17446 SO 2101
SO 18583

Bewilligt

Bereich Sicherheit Grindelwald

Ausgestellt durch: **Berghotel Grosse Scheidegg**

- Für Unfälle und Schäden, welche die Bewilligungsinhaber infolge mangelhaften Zustandes der Strasse usw. erleiden, ist die Gemeinde jeglicher Haftung entbunden.
- Alle übrigen Strassenbenützer dürfen weder belästigt noch behindert werden.
- Bei Klagen kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden.
- Wer die Verfügung nicht befolgt, kann gem. Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) beim Richter verurteilt und mit Haft oder Busse bestraft werden.

Grindelwald, 1. Oktober 2014 / rob